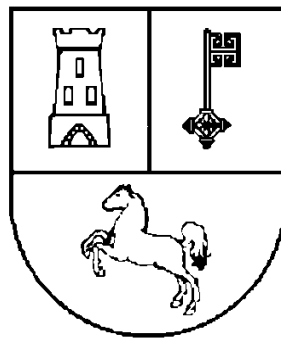


FÖRDERGRUNDSÄTZE



**für die Jugendarbeit in den Städten Buxtehude und
Stade sowie im Landkreis Stade**

FÖRDERGRUNDSÄTZE

für die Jugendarbeit in den Städten Buxtehude und Stade sowie im Landkreis Stade

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Zur Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz stellen die Städte Buxtehude und Stade sowie der Landkreis Stade Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit bereit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Anträge werden nach Eingang bearbeitet. Siehe 2.2

1.2 Gemäß der §§ 12, 74 und 75 KJHG (SGB VIII), werden als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielsetzung gefördert. Die verantwortlichen Leiter/innen müssen zu ihrer Aufgabe befähigt und im Besitz einer gültigen Jugendleiter/innen-Card (Juleica) sein oder eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung nachweisen können.

Gefördert werden Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sofern sie sich nachweislich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, sowie Jugendleiter/innen und Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die genannten Personen (außer betreuende Jugendleiter/innen) ihren ständigen Wohnsitz in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben.

1.3 Bei einer gemischten Gruppe (Erwachsene, Jugendliche u. Kinder) ist eine Mehrheit (mind. 75 %) von förderungswürdigen jungen Menschen erforderlich.

1.4 Für Maßnahmen, die überwiegend religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, berufsbildenden, schulischen, oder die dem jeweiligen Zweck der Jugendgemeinschaft selbst dienen, werden keine Zuwendungen gewährt. Dieses gilt auch für Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen, sowie für regelmäßige Übungs-, Proben- und Trainingstermine. Im Zweifelsfalle entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

1.5 Nicht förderungswürdig sind Konferenzen, Tagungen, Turniere, Wettkämpfe und Sitzungen von Verbandsorganen, sowie Bezirks-, Landes- und Bundestreffen, Gremien und Ausschüsse, die hauptsächlich dem Verbandszweck dienen.

2. Verfahren

2.1 Der fristgerechte Eingang des Jahresmeldebogens der Vereine ist Grundlage für jegliche Förderung im Rahmen dieser Grundsätze. Danach vorgelegte Anträge werden nachrangig behandelt.

2.2 Der verbindliche Einzelantrag der jeweiligen Maßnahme ist bis spätestens einen Wochentag vor Maßnahmebeginn einzureichen. Eine Ausnahme bildet der Jahresmeldebogen der Vereine. Es werden nur die offiziellen Vordrucke der Jugendpflege akzeptiert. Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

2.3 Die endgültigen vollständig ausgefüllten (unter Angabe aller erforderlichen Daten) Teilnehmerlisten sind bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Die Richtigkeit der Teilnehmerliste muss von allen Teilnehmer/innen und Betreuer/innen durch Unterschrift bestätigt werden. Die Teilnehmer/innenliste ist von der Unterkunftsverwaltung des Maßnahmeortes zu stempeln und zu unterschreiben.

2.4 Bei Kleingruppen wird bei 6 Teilnehmer/innen, ansonsten ab je 8 Teilnehmer/innen ein/e Jugendleiter/in (mit **gültiger** Juleica) für eine „Sonderförderung Juleica“ für die Maßnahmen 3.1, 3.2 und 3.4 anerkannt.- Die/der anerkannte Jugendleiter/in kann älter als 27 Jahre und außerhalb der Städte Buxtehude und Stade oder dem Landkreis Stade wohnhaft sein. Mit dieser gesonderten Förderung soll es den ehrenamtlich tätigen Jugendleiter/innen ermöglicht werden, kostengünstig an den Maßnahmen teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Förderungsbereiche 3.3 und 3.5.

- 2.5 Bei der Berechnung gelten An- und Abreisetag als je ein Tag.
- 2.6 Maßnahmen, die mit der Bahn oder dem Fahrrad durchgeführt werden, werden für die ersten 10 oder weniger Teilnehmer/innen mit 50 € und für je weitere 10 Teilnehmer/innen mit 50,- € gesondert gefördert.
- 2.7 Eine gesicherte Gesamtfinanzierung bei angemessener Eigenbeteiligung des Trägers ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen.
- 2.8 Nicht ordnungsgemäß für die Jugendarbeit verwendete Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Das jeweilige Jugendamt behält sich das Recht vor, Nachweise über verwendete Zuschüsse zu verlangen.
- 2.9 Auf zusätzliche Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU wird an dieser Stelle hingewiesen.

Besonderheit des Landkreis Stade

- 2.10 Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Stade, die aufgrund ihrer sozialen Lage nicht oder nur schwer an einer solchen Maßnahme teilnehmen können, kann bei Feststellung der Bedürftigkeit ein zusätzlicher Zuschuss von bis zu 5,00 Euro pro Maßnahmetag, höchstens bis zu 90% der Teilnehmer/innenkosten, gewährt werden.

Begriffserläuterungen:

TN = Teilnehmerliste (auf der Fahrt von den Teilnehmer/innen und Betreuern unterschreiben und von der Unterkunftsverwaltung abstempeln lassen und nach der Fahrt beim Jugendamt abgeben)

P = Programm (Beschreibung eines Tagesablaufplans (z.B. Teambesprechungszeiten, Teilnehmer/innenbeteiligungszeiten, Besichtigungen, Rahmenprogrammpunkte)

MB = Maßnahmenbericht (lief die Maßnahme entsprechend der Planung, wurden die Ziele umgesetzt, gibt es ein Folgeprojekt etc.)

DV = Darstellung der inhaltlichen Vorbereitung (wie werden die Teilnehmer/innen beteiligt, was war maßgeblich für die Projektplanung, welche Ziele sollen verfolgt werden etc.)

EAN = Einnahmen- und Ausgabennachweis (Aufstellung der Einnahmen (z. B. durch Teilnehmereinnahmen, Zuschüssen u. s. w) und Ausgaben (Lebensmittel, Honorare, Fahrtkosten, Unterbringung u. s. w.)

Verwaltungseinheit= Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes (z. B. TuS Harsefeld = Jugendamt Landkreis Stade, BSV Buxtehude = Jugendamt Stadt Buxtehude)

3. Zuschüsse

3.1 Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (TN)

Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sollen ihren Teilnehmern/innen geistige Entspannung, körperliche Erholung, soziale Lernfelder, eine Erlebniserweiterung und die Vermittlung von Formen der Freizeitgestaltung bieten.

- Mindestdauer: 3 Tage in der schulfreien Zeit
- kein Mindestalter
- Der Förderhöchstbetrag liegt bei 2.500,- € pro Jahr/Verein und Verwaltungseinheit.

	Pro Tag und Teilnehmer	„Sonderförderung Juleica“ (siehe 2.4) pro Tag
Stadt Buxtehude	3,- € (+ 1 € LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
Stadt Stade	3,- € (+ 1 € LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
Landkreis Stade	4,- €	8,- €

3.2 **Studien- und Informationsfahrten (TN, P, DV, MB)**

Studien- und Informationsfahrten sollen den Teilnehmer/innen Kenntnisse und Erfahrungen, Einblicke und Informationen über die geschichtlichen, kulturellen und politischen Hintergründe und die diesbezügliche gegenwärtige Bedeutung einer besuchten Stadt, Region oder Institution vermitteln.

- Mindestdauer: 3 Tage
- Mindestalter 6 Jahre
- Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1.000,- € pro Jahr/Verein und Verwaltungseinheit.

	Pro Tag und Teilnehmer	„Sonderförderung Juleica“ (siehe 2.4) pro Tag
Stadt Buxtehude	3,- € (+ 2 € LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
Stadt Stade	3,- € (+ 2 € LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
Landkreis Stade	5,- €	8,- €

3.3 **Außerschulische Jugendbildung (TN, P, MB, DV)**

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, natur- und technikkundliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern. Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen im Rahmen des Konfirmandenunterrichtes, Trainingsstunden, regelmäßige Übungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die dem jeweiligen Selbstzweck der Jugendgemeinschaft dienen

- Mindestdauer: 2 Tage
- Tagesveranstaltung mit 6 Zeitstunden
- Mindestalter 6 Jahre
- Der Förderhöchstbetrag beträgt 800,- € pro Jahr und Verein und Verwaltungseinheit.

	Pro Tag und Teilnehmer	„Sonderförderung Juleica“ (siehe 2.4) pro Tag
Stadt Buxtehude	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	Jugendleiter werden als TN gefördert
Stadt Stade	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	Jugendleiter werden als TN gefördert
Landkreis Stade	4,- €	Jugendleiter werden als TN gefördert

3.4 **Internationale Jugendbegegnung / Jugendaustausch (TN, P, EAN, MB)**

Als Begegnungsformen kommen in Frage der Besuch einer Gruppe aus der Stadt Buxtehude oder Stade, oder aus dem Landkreis Stade im Ausland zwecks der gemeinsamen abgestimmten Begegnung sowie ein Gegenbesuch einer Gruppe in der Stadt Buxtehude, Stade oder dem Landkreis Stade.

Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung sind so vorzubereiten und mit dem Partner so abzustimmen, dass sie dem Anliegen internationaler und interkultureller Verständigung nachkommen. Erstrebenswert bei einer solchen Begegnungssituation sollte auf jeden Fall der Jugendaustausch sein.

- Mindestdauer: 5 Tage
- Mindestalter 13 Jahre
- Der Förderhöchstbetrag beträgt 2.000,- € pro Jahr und Verein und Verwaltungseinheit.
- für die Abrechnung ist die Abgabe eines Berichtes über den Verlauf sowie eine Kostenaufstellung der Maßnahme erforderlich

	Eine ausländische Gruppe ist in den Städten Buxtehude, Stade oder im Landkreis Stade zu Besuch		Eine Gruppe aus den Städten Buxtehude Stade oder dem Landkreis Stade ist im Ausland zu Besuch	
	Pro Tag und Teilnehmer im Inland (Gastgruppe und Inlandsgruppe)	„Sonderförderung Juleica“ (siehe 2.4) pro Tag	Pro Tag und Teilnehmer im Ausland (nur für die deutsche Gruppe)	„Sonderförderung Juleica“ (siehe 2.4) pro Tag
Stadt Buxtehude	4,- € (+1,- € LK Stade)	4,-€ (+4,- € LK Stade)	3,-€ (+1,-€ LK Stade)	4,- € (+4,- € LK Stade)
Stadt Stade	4,- € (+1,- € LK Stade)	4,-€ (+4,- € LK Stade)	3,-€ (+1,-€ LK Stade)	4,- € (+4,- € LK Stade)
Landkreis Stade	5,- €	8,- €	4,- €	8,- €

3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter/innen (TN, P, DV, EAN)

Der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu, da der Bestand an ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für die Umsetzung und die Qualität von ehrenamtlicher Jugendarbeit eine unabdingbare Voraussetzung ist und einer Förderung bedarf, die die Bereitschaft und den Mut zum Engagement stärkt und unterstützt.

Jugendleiter/innenausbildungen werden nur gefördert, wenn sie mindestens den Ausbildungsrichtlinien des Landes Niedersachsen entsprechen.

- Mindestdauer: 2 Tage oder Tagesveranstaltung mit 6 Zeitstunden
- Mindestalter der Teilnehmer/innen: 15 Jahre, keine Altersbegrenzung

	Pro Tag und Teilnehmer	Pro Tag und Referenten
Stadt Buxtehude	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	Referenten werden als TN gefördert
Stadt Stade	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	Referenten werden als TN gefördert
Landkreis Stade	4,- €	Referenten werden als TN gefördert

3.6 Geschlechtsspezifische Maßnahmen (TN, P, DV, MB)

Veranstaltungen **ausschließlich** für bzw. von Mädchen/Jungen und/oder jungen Frauen/jungen Männern werden in den Förderungsbereichen Punkt 3.1 und 3.2 dieser Grundsätze zusätzlich bezuschusst. Wenn es sich bei der Maßnahme um eine geschlechtsspezifische Maßnahme nach § 9 Nr.3 (KJHG SGB VIII), handelt, beträgt der Zuschuss zusätzlich 1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Projekte der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit, die durch diese Förderungsgrundsätze nicht erfasst werden, können im Einzelfall durch einen formlosen Antrag Berücksichtigung finden.

- Anträge auf zusätzliche Förderung als geschlechtsspezifisches Angebot müssen ein Kurzkonzept über die Zielsetzung enthalten
- die Zusatzförderung beträgt 1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in
- die gesonderten Förderungen der geschlechtsspezifischen Angebote werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet

3.7 Anschaffungen für die Jugendarbeit

Förderungswürdig sind Geräte für die Jugendarbeit, Fahrten und Lagermaterial. Nicht gefördert werden Sportgeräte, Verbrauchsmaterial und Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Ebenso werden Reparaturen von defekten Geräten grundsätzlich nicht bezuschusst.

Geräte für die Jugendarbeit werden nur gefördert, wenn deren Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit durch den Träger auf 10 Jahre sichergestellt ist. Ersatzbeschaffungen werden daher grundsätzlich erst nach Ablauf dieser Frist gefördert. Der Zuschuss kann bis zu 1/3 der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jährlich 800,- €, betragen. Großgeräte oder besonders kostenintensive Anschaffungen, die von den Städten oder dem Landkreis gefördert werden, sind nach Möglichkeit und auf Anfrage anderen Jugendgruppen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze zur Verfügung zu stellen.

Vor der beabsichtigten Anschaffung ist ein formloser schriftlicher Antrag mit einem Finanzierungsplan, zwei unabhängigen Kostenvoranschlägen, sowie einem jugendpflegerischen Nutzungskonzept einzureichen.

Die Anschaffung kann erst nach Bewilligung erfolgen.
Grundsatz der Bewilligung:

- 1/3 durch Eigenmittel des Antragstellers
- 1/3 aus Mitteln des Landkreises Stade
- 1/3 aus Mitteln der Stadt Buxtehude/Stadt Stade oder Samtgemeinde Gemeinde

Die Bewilligung eines Zuschusses bis 500,- € erfolgt durch die jeweilige Jugendpflege.

Über alle übrigen Anträge und solche, die nicht zweifelsfrei sind, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Sollte ein Zuschuss von Dritter Seite nicht gegeben werden, so muss zur Sicherstellung der Finanzierung dieser Anteil vom Antragsteller übernommen werden.

4. Besonderheiten Förderung der Stadt Buxtehude

4.1 Pro-Kopf-Förderung der Vereine in Buxtehude

Die Pro-Kopf Förderung der Vereine und Verbände die nach § 12 Abs. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG SGB VIII) als förderungswürdige Jugendgemeinschaft anerkannt sind ist für die Jugendarbeit in den Vereinen bestimmt. Die Formen der Jugendarbeit werden im Kinder und Jugendhilfegesetz § 11 Abs. 1 und 3 (KJHG SGB VIII) erläutert. Gefördert werden alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Buxtehude haben und Mitglied in dem jeweiligen Verein sind.

Der Förderbetrag der Pro-Kopf Förderung errechnet sich nach der Gesamtanzahl aller im Jahresmeldebogen gemeldeten Kinder und Jugendlichen und den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln (Gieskannenprinzip).

Voraussetzung für die Pro Kopf Förderung ist der fristgerechte Eingang (eine Mitteilung der Frist erfolgt in dem jährlichen Anschreiben an die Vereine) des Jahresmeldebogens. Meldebögen, die nach der gesetzten Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Vereine, die über **keine** ausgebildeten **Jugendleiter/innen mit gültiger Juleica** verfügen, können diese Förderung **nicht in Anspruch nehmen**. Entsprechende Angaben sind auf dem Jahresmeldebogen zu machen.

4.2 Kinderfeste

Kinderfeste, die von Vereinen und Verbänden und anderen förderungswürdigen Organisationsformen nach § 11 Abs. 1 und 3 (KJHG SGB VIII) ausgerichtet werden und auch für nicht Vereinsmitglieder zugänglich sind, erhalten eine maximal Förderung von 100 €. Kindern und Jugendlichen soll somit die kostengünstige Teilnahme ermöglicht werden. Ein formloser Antrag ist bis zu einem Wochentag vor der Veranstaltung einzureichen. Inhalt des Antrags ist ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein kurzer Bericht über die geplante Veranstaltung.

4.3 Jugendarbeit in den Ortschaften

Um Angebote der Jugendarbeit nach dem Kinder und Jugendhilfegesetz §11 Abs. 1 und 3 (KJHG SGB VIII) zu unterstützen stellt die Stadt Buxtehude Gelder zur Verfügung, die je nach Einwohnerzahl vergeben werden. Ein Antrag ist nicht nötig. Nach der Maßnahme ist eine **Abrechnung der Fördersumme**, sowie eine **Aufstellung und ein Bericht der geförderten Maßnahmen** einzureichen. Die Fördergelder werden den Ortsvorstehern übermittelt.

4.4 Sonstige Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen und Projekte die der Jugendarbeit nach §11 Abs. 1 und 3 (KJHG SGB VIII), wie z. B. Maßnahmen gegen Ausländerfeindlichkeit und Extremismus, oder Maßnahmen im Rahmen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - sofern sie durch diese Förderungsgrundsätze nicht erfasst sind, oder die in Frage kommenden Haushaltsmittel bereits erschöpft sind - werden gesondert

bezuschusst. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein **jährlich** in der Mitgliederversammlung des Stadtjugendring Buxtehude e. V. gewähltes Kuratorium.

Dieses Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- Der / Die Stadtjugendpfleger/in
- Ein / e Vertreter/in des Jugendhilfeausschuss
- Ein / e Vertreter/in des Vorstands Stadtjugendring Buxtehude e. V.
- **Zwei** Vertreter/innen aus möglichst unterschiedlichen Sparten der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände, die Mitglied im Stadtjugendring Buxtehude e. V. sind

Mittel aus dieser Förderung können auch an Nicht-Mitglieder des Stadtjugendring e. V. vergeben werden, die Förderung von Privatpersonen ist nicht möglich. Voraussetzung für die Förderung ist ein Mehrheitsbeschluss innerhalb des Kuratoriums. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendhilfeausschuss, sollte dieser die Entscheidung ablehnen, können in diesem Fall bereits gezahlte Zuschüsse zurückgefordert werden. Bei Anträgen von Vereinen und Verbänden, in denen ein/e gewählte/r Vertreter/in des Kuratoriums Mitglied ist, ist dieser/e Vertreter/in wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgenommen.

Die Förderhöchstsumme beträgt 1.500 € pro Maßnahme. Die Höhe der jeweiligen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsumme wird seitens des Kuratoriums festgesetzt.

Das Kuratorium trifft sich im Regelfall zweimal jährlich oder nach Bedarf. Anträge sind bei der Stadtjugendpflege einzureichen. Dem Zuschussantrag ist ein entsprechendes Kurzkonzept über die jeweilige Zielsetzung, sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Nach Abschluss der Maßnahme (max. 6 Wochen danach) ist der Stadtjugendpflege ein Maßnahmenbericht sowie eine Abrechnung der Fördermittel zu übermitteln.

5. Besonderheiten Förderung der Stadt Stade

Es liegen keine Besonderheiten vor.

6. Besonderheiten Förderung des Landkreises Stade

6.1. Jugendkonferenzen

Jugendkonferenzen im Sinne des Konzeptes zur Aktivierung und Förderung von Jugendarbeit im Landkreis Stade sollen über eigene Veranstaltungen und über Kooperationsveranstaltungen mehrerer Jugendarbeitsträger eine Erweiterung der Kinder- und Jugendarbeitsangebote in einer Gemeinde ermöglichen.

Erforderlich ist ein

- formloser schriftlicher Antrag der Jugendkonferenz bei Erfüllung der Rahmenbedingungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen
- der Förderhöchstbetrag beträgt EURO 1.000,- pro Jahr/pro Gemeindejugendkonferenz und EURO 2.500,- pro Samt- bzw. Einheitsgemeindekonferenz (bei der Einrichtung einer Samtgemeindekonferenz werden Gemeindekonferenzen innerhalb der entsprechenden Samtgemeinde nicht mehr gefördert).
- Förderungsvoraussetzung ist die entsprechende Förderung durch die zuständige Gemeinde/ Samt- bzw. Einheitsgemeinde

6.2. Maßnahmen gegen Ausländerfeindlichkeit, Extremismus und Gewalt

Der Landkreis Stade fördert insbesondere Jugendgruppen und -initiativen, die sich für mehr Völkerverständigung und Toleranz gegenüber Ausländern einsetzen und sich für die Bekämpfung von extremistischen Tendenzen oder Bestrebungen engagieren. Weiterhin werden gewaltpräventive Maßnahmen gefördert.

- Anträge auf zusätzliche Förderung als Projekt gegen Ausländerfeindlichkeit, Extremismus und Gewalt müssen ein Kurzkonzept über die Zielsetzung aufweisen.

6.3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Es wird das Beteiligungsverfahren für ein zielgerichtetes Projekt über maximal ein Jahr gefördert.

- Der Antrag muss ein Kurzkonzept über die Zielsetzung aufweisen.

- Für die Abrechnung ist die Abgabe einer Dokumentation über den Verlauf sowie eine Kostenaufstellung der Maßnahme erforderlich.

7. Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die durch diese Förderungsgrundsätze nicht erfasst werden, werden im Einzelfall auf formlosen Antrag hin behandelt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Förderungsgrundsätze treten am **01.01.2009** in Kraft.

Gleichzeitig treten die seit dem **01.01.2005** geltenden Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit im Landkreis Stade, sowie der Städte Buxtehude und Stade außer Kraft.

Weitere Zuschüsse:

Die meisten Gemeinden im Landkreis Stade und das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bezuschussen ebenfalls auf Antrag einzelne Bereiche der Jugendarbeit.

Auskünfte hierzu erteilen die örtlichen Jugendpflegeeinrichtungen, die Jugendringe oder die Kreisjugendpflege Stade.

Kreisjugendring Stade e.V.

Harsefelder Str. 44 a

21680 Stade

Tel.: 0 41 41/53 02 88

www.kjr-stade.de

E Mail: info@kreisjugendring-stade.de

Kreisjugendpflege Stade

Am Sande 1

21682 Stade

Tel.: 0 41 41/12 – 356 oder 357

www.landkreis-stade.de

E Mail: jugendpflege@landkreis-stade.de

Stadtjugendring Buxtehude e.V.

Geschwister-Scholl-Platz 1a

21614 Buxtehude

Tel.: 0 41 61/29 81

www.sjr-buxtehude.de

E Mail: info@sjr-buxtehude.de

Stadtjugendpflege Buxtehude

Geschwister-Scholl-Platz 1a

21614 Buxtehude

Tel.: 0 41 61/99 534 -11

www.buxtehude.de

E Mail: m.olszewski@stadt.buxtehude.de

Stadt Stade

Freiburger Str. 4

21682 Stade

Tel.: 0 41 41/54 49 -11 oder -12

www.stadt-stade.de

E Mail: jugendpflege@stadt-stade.de

Alle Infos zur Jugendarbeit im Landkreis Stade gibt es unter www.gelbe-broschuere.de